

Beschlussvorlage zur Akkreditierung

des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“
sowie der Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an
Haupt- und Realschulen“ jeweils mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Technischen Universität Braunschweig

Paket „Sport und Musik“

mit den Teilstudiengängen

- „Musik/Musikpädagogik“ (2-F-BA), „Musik“ (MA GS; MA HRS)
- „Sport/Sportpädagogik“ (2-F-BA), „Sport“ (MA GS; MA HRS)

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 52. Sitzung vom 26./27.08.2013 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidungen aus:

1. Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die Teilstudiengänge „**Musik/Musikpädagogik**“, „**Musik**“, „**Sport/Sportpädagogik**“ und „**Sport**“ die in den „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.02.2012) genannten Qualitätsanforderungen grundsätzlich erfüllen und die im Verfahren festgestellten Mängel voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.
2. Die im Verfahren erteilten Auflagen für die genannten Teilstudiengänge sind umzusetzen. Die **Umsetzung der Auflagen** ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens bis zum **31.05.2014** anzuzeigen.
3. Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die oben aufgeführten Teilstudiengänge die Voraussetzungen erfüllen, um im jeweiligen kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Education“ gewählt zu werden. Die Kombinierbarkeit der Teilstudiengänge sowie der Übergang vom Bachelor- in die Masterstudiengänge werden von der Hochschule in ihren Ordnungen geregelt.
4. Im Hinblick auf mögliche Auflagen und Empfehlungen, die die kombinatorischen Studiengänge als Ganze betreffen, verweist die Akkreditierungskommission auf den entsprechenden Beschluss in der 52. Sitzung vom 26.08.2013.

1. Auflagen zu den im Paket zusammengefassten Teilstudiengängen:

I. Teilstudiengangsübergreifende Auflagen zu den im Paket zusammengefassten Teilstudiengängen:

- I. 1. Es muss sichergestellt werden, dass die Studierenden eine Varianz an Prüfungsformen kennen lernen, insbesondere die Prüfungsform „Hausarbeit“ muss zur Vorbereitung auf die Abschlussarbeit im Bachelor- und Masterstudium mindestens jeweils einmal vorgesehen werden.

II. Teilstudiengangsspezifische Auflagen zu den Teilstudiengängen „Musik/Musikpädagogik“ und „Musik“:

- II.1. Das Lehrangebot zum „Selbstbegleiteten Gesang“ bzw. zur Liedbegleitung auf Klavier und/oder Gitarre muss deutlicher ins Curriculum integriert und im Modulhandbuch beschrieben werden.
- II.2. Das Modul B4 muss in mehrere Module aufgespalten werden. Dabei ist in der Summe die CP-Zahl zu erhöhen, damit diese dem tatsächlichen Workload angemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Selbststudienzeit.
- II.3. Im Masterstudium ist sicherzustellen, dass die Studierenden die jeweiligen Schulstufe entsprechende Kompetenzen erwerben.

III. Teilstudiengangsspezifische Auflage zum Teilstudiengang „Sport/Sportpädagogik“:

- III.1. Die Module B3 und B4 müssen in mehrere Module aufgespalten werden.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 23.02.2012.

2. Empfehlungen zu den im Paket zusammengefassten Teilstudiengängen:

Zur Weiterentwicklung der im Paket zusammengefassten Teilstudiengänge werden die im Nachfolgenden aufgeführten Empfehlungen gegeben.

I. Übergreifende Empfehlungen zu allen Teilstudiengängen:

- I. 1. Die Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen sollte rechtlich geregelt und dokumentiert werden.
- I. 2. Die Wegezeiten zwischen den Campus sollten stärker im Zeitplan der Universität berücksichtigt werden.
- I. 3. In den Beschreibungen der entsprechenden Module sollte das Thema „Inklusion“ integriert werden.
- I. 4. Es sollte eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner für die Belange von Studierenden mit Kindern benannt werden.
- I. 5. Die Teilnahmevoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen sollten überprüft und ggf. reduziert werden.
- I. 6. Die Prüfungsleistungen und -formen sollten detaillierter im Modulhandbuch definiert werden.

II. Empfehlungen zu den Teilstudiengängen „Musik/Musikpädagogik“ und „Musik“:

- II.1 Die zeitlichen Möglichkeiten des Zugangs zu den Übungsräumen sollten erweitert werden.
- II.2 Im Bachelorstudium sollten Lehrveranstaltungen eingeführt werden, die nach Schulstufen differenzieren.
- II.3 Es sollte deutlicher kommuniziert werden, dass alle Eignungsprüfungen anderer Hochschulen anerkannt werden.

III. Empfehlungen zu den Teilstudiengängen „Sport/Sportpädagogik“ und „Sport“:

- III. 1. Es sollten gemeinsame fachdidaktische Konzepte für die Praxisphase erarbeitet werden.
- III. 2. Es sollte unter besonderer Beachtung der Anwesenheitspflicht evaluiert werden, warum es zu Studienzeitverlängerungen kommt.
- III. 3. Die Teilprüfungsordnung im Bereich Sport der fachspezifischen Prüfungsordnung angehängt werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidungen verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Gutachten zur Akkreditierung

**des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“
sowie der Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an
Haupt- und Realschulen“ jeweils mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Technischen Universität Braunschweig**

Paket „Sport und Musik“

mit den Teilstudiengängen

- **„Musik/Musikpädagogik“ (2-F-BA), „Musik“ (MA GS; MA HRS)**
- **„Sport/Sportpädagogik“ (2-F-BA), „Sport“ (MA GS; MA HRS)**

Begehung am 07.05.2013

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Hans Peter Brandl-Bredenbeck	Universität Augsburg, Institut für Sportwissenschaften, Professur „Sportpädagogik“
Prof. Dr. Christian Rolle	Hochschule für Musik Saar, Fachbereich „Reflexion und Vermittlung“, Professur „Musikpädagogik/Musikdidaktik“
Ludger Voßkamp	Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Paderborn, Fachleiter Sport (Vertreter der Berufspraxis)
Friedrich Bloße	Student der Sportwissenschaften sowie des Sports und der Geographie (Lehramt) an der Universität Leipzig (studentischer Gutachter)

Vertreter des Niedersächsischen Kultusministeriums

Christian Pütter	Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 35 – Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte
-------------------------	---

**Koordination:
Sören Wallrodt**

Geschäftsstelle von AQAS, Köln

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 23.02.2012.

1. Die kombinatorischen Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig

1.1 Allgemeine Informationen

Die Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig gliedert sich in sechs Fakultäten: Die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät (Mathematik, Informatik, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften), die Fakultät für Lebenswissenschaften (Biowissenschaften, Chemie, Pharmazie, Psychologie), die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik sowie die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften. Trotz des Schwerpunkts in Ingenieur- und Naturwissenschaften erachtet die Universität nach eigenen Darstellungen ein auf das Profil der TU zugeschnittenes Lehrangebot in den Geistes- und Erziehungswissenschaften für unverzichtbar. Auch das Angebot von Lehramtsstudiengängen mit einem Fächerspektrum, das von den Kerndisziplinen der Universität getragen werden soll, gehört gemäß Selbstbericht selbstverständlich zum Programm.

An der TU Braunschweig wird ein Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang angeboten, in dessen Rahmen die Studierenden ein fachwissenschaftliches oder ein Lehramts-Profil wählen können. Entsprechend der individuellen Eignung und Kompetenzentwicklung soll hier im Sinne der Polyvalenz ein Wechsel in beide Richtungen möglich sein. Die Kombinationsmöglichkeiten der Teilstudiengänge hängen vom jeweils gewählten Profil ab. Das lehramtsbezogene Masterstudium ist an der TU Braunschweig für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien möglich.

Das Akkreditierungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt: Gegenstand der ersten Stufe (der Modellbetrachtung) waren das aktuelle Studienmodell und die Grundwissenschaften. In der zweiten Stufe (Fächerpakete) werden die Studienkonzepte der einzelnen Teilstudiengänge für das kombinatorische Bachelor- und Masterstudium begutachtet.

1.2 Profil und Ziele des Modells

Als fächerübergreifende Qualifikationsziele für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang nennt die Hochschule die Vorbereitung der Studierenden auf die Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die wissenschaftliche Befähigung im Sinne des ersten berufsqualifizierenden, grundständigen Abschlusses. In den jeweils gewählten Teilstudiengängen sollen die Studierenden daher solide und breite Grundkenntnisse sowie überfachliche Fähigkeiten erwerben, um sich kompetent in neue Gebiete einarbeiten zu können. Im Rahmen der Vermittlung überfachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Studierenden zum Beispiel zur Reflexion der Rahmenbedingungen beruflicher Tätigkeiten befähigt oder ihnen sollen die Spezifika der eigenen Wissenschaftskultur im Unterschied zu anderen aufgezeigt werden. Außerdem ist die Vermittlung handlungsorientierter Kompetenzen bzw. die Belegung aus fakultätsübergreifenden Bereichen der TU oder aus dem sogenannten Pool im Rahmen des Professionalisierungsbereichs vorgesehen.

Im lehramtsbezogenen Studium sollen u. a. elementare Handlungskompetenzen in den Kompetenzfeldern des Vorbereitungsdienstes (Unterrichten, Erziehen, Beurteilen/Beraten/Fördern sowie Schulentwicklung und Berufskompetenz) vermittelt werden, sowohl im Rahmen des lehramtsbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelorstudium als auch in den Lehramts-Masterstudiengängen.

Die Lehramts-Masterstudiengänge sollen die Studierenden für die spezifischen Anforderungen des Lehrerberufs in der jeweiligen Schulform und den Vorbereitungsdienst qualifizieren. Ein besonderer Fokus soll auf der Erweiterung der fachdidaktischen Kenntnisse und der inhaltlich/fachwissenschaftlichen Vertiefung des im Bachelorstudium als Nebenfach gewählten Teilstudiengangs liegen. Bei der Zulassung zum Lehramts-Masterstudium soll die besondere Eignung festgestellt und dabei die didaktische und pädagogische Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Modellbetrachtung wurde konstatiert, dass das Modell schlüssig und nachvollziehbar konzipiert ist. Die einschlägigen politischen Vorgaben wie insbesondere die „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen“ sind auf der Ebene des Modells eingehalten. Die Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung des Studiums für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen („GHR 300“) wurden zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehungen überarbeitet.

Die Anlage des Modells ermöglicht es, dass in den Studiengängen fachliche und überfachliche Kompetenzen vermittelt sowie die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement gefördert werden. Die übergreifenden Qualifikationsziele des jeweiligen Kombinationsstudiengangs werden zudem dem besonderen Profilsanspruch von Lehramtsstudiengängen gerecht. Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf die Studiengänge Anwendung finden.

1.3 Curriculare Strukturen

Der Zugang zum Bachelorstudium ist bei Erfüllung der im niedersächsischen Hochschulgesetz festgelegten Voraussetzungen möglich. Besondere teilstudiengangsspezifische Zugangsbedingungen sind ggf. auf Fachebene geregelt. Die Zulassung ist in den meisten Teilstudiengängen beschränkt („Orts-NC“) und erfolgt jeweils zum Wintersemester. Mit dem Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs werden 180 Leistungspunkte erworben, die sich auf die Bestandteile des Kombinationsstudiums im Major-Minor-Modell (Hauptfach/Nebenfach) verteilen. In beiden Teilstudiengängen wird ein Kernbereich belegt. Im Major-Teilstudiengang kommt der Differenzierungsbereich zur Profilbildung im Hinblick auf das Berufsziel hinzu. Die Entscheidung für das fachwissenschaftliche oder das lehramtsbezogene Profil erfolgt in der Regel zum 3. Semester und bedingt je nach Teilstudiengang die inhaltlichen Vorgaben zur Belegung von Modulen. Außerdem werden im Bachelorstudium berufsfeldbezogene Praktika absolviert. Im fächerübergreifenden Professionalisierungsbereich sollen die Studierenden überfachliche Kompetenzen erwerben. Die Bachelorarbeit wird im Major-Teilstudiengang geschrieben.

Das Zulassungsverfahren und die -voraussetzungen zum Lehramtsmasterstudium sind in der entsprechenden Ordnung der TU Braunschweig geregelt. Das Studium der beiden Teilstudiengänge wird fortgesetzt, wobei mehr Module im zuvor als Minor-Programm belegten Fach absolviert werden, damit mit dem Master-Abschluss beide Teilstudiengänge in ungefähr gleichem Umfang studiert worden sind. In allen Lehramts-Masterstudiengängen sind zudem Module der Grundwissenschaften zu belegen. Im Studium für das Lehramt an Gymnasien ist zudem ein Fachpraktikum vorgesehen. Bei der Weiterentwicklung des Studiums für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sollen die Studierenden eine Praxisphase absolvieren und das Projektband bearbeiten. Das Studium wird mit der Anfertigung der Masterarbeit in einem der beiden Teilstudiengänge oder in den Grundwissenschaften abgeschlossen.

Die curriculare Struktur des Modells auf Bachelor- und Master-Ebene wurde im Rahmen der Modellbetrachtung als sinnvoll und schlüssig beurteilt. Die Strukturen müssen nach der Verabschiedung der Regelungen für das „GHR 300“-Studium ggf. angepasst werden.

1.4 Studierbarkeit

Die Verantwortung für die Kombinationsstudiengänge liegt bei der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften. Fächerübergreifende Beratungsangebote, zum Beispiel für Studierende in besonderen Lebenslagen, sind auf zentraler Universitäts- und auf Fakultäts-Ebene vorhanden. Zur Sicherstellung der Kombinier- und Studierbarkeit wurde ein Grundzeitenplan entwickelt, durch den Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen vermieden werden sollen. Durch ein möglichst breites Angebot von Wahlpflichtveranstaltungen soll das Studium flexibilisiert werden. Die Prüfungsplanung erfolgt nach den Angaben der Universität zentral auf Ebene der Fakultät. Die Angemessenheit des Workloads wurde überprüft und die Veranschlagung der Arbeitsbelastung hat sich aus Sicht der Universität als plausibel erwiesen. Auf Basis vorliegender Daten und Zahlen geht die Hochschule davon aus, dass das Studium in der Regelstudienzeit möglich ist.

Im Rahmen der Modellbetrachtung wurde festgestellt, dass die Technische Universität Braunschweig auf zentraler und auf Ebene der genannten Fakultät vielfältige Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Information der Studierenden vorhält. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende ist durch die Prüfungsordnungen sichergestellt. Der Grundzeitenplan wurde als sinnvolles Element eingestuft, um die Studier- und Kombinierbarkeit auf Ebene des Modells zu gewährleisten.

1.5 Qualitätssicherung

Das System zur Qualitätssicherung und -entwicklung der TU Braunschweig sieht gemäß Selbstbericht die Verknüpfung zentraler und dezentraler Maßnahmen vor. Außerdem gibt es zentrale Rahmenvorgaben für standardisierte Prozesse (zum Beispiel Entwicklung und Einführung von Studiengängen) sowie Kennzahlenerhebungen. Zur Qualitätssicherung der Kombinationsstudiengänge finden gemäß Selbstbericht regelmäßige Lehrevaluationen und Befragungen zu einzelnen Elementen wie Praktika statt. Als weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden Studieneingangsbefragungen, Evaluationen zum Studienverlauf und zur -organisation sowie Lehrendenbefragungen aufgeführt. Die Technische Universität Braunschweig hat eine Evaluationsordnung verabschiedet, in der die Mechanismen der Qualitätssicherung und -entwicklung geregelt sind.

Die Maßnahmen wurden im Rahmen der Modellbetrachtung grundsätzlich als geeignet und ausreichend für die Qualitätssicherung der Studiengänge befunden.

1.6 Berufsfeldorientierung

Das Bachelorstudium soll als erster berufsqualifizierender Abschluss auf ein breites Spektrum möglicher Tätigkeitsfelder oder die Fortführung des Studiums in einem Master-Programm vorbereiten. Als Schwerpunkte der ersten Option werden die Bereiche Wissensvermittlung, Wissensinformation und Weiterbildung genannt, zum Beispiel bei freien Bildungsträgern in Einrichtungen der Erwachsenenbildung, in Verlagen, kulturellen Einrichtungen und in der Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen der Veranstaltung „Pädagogische Handlungs- und Berufsfelder“ sollen den Studierenden deren Anforderungen sowohl mit Blick auf die Tätigkeit als Lehrer/in als auch in alternativen Laufbahnen nähergebracht werden. In das Bachelorstudium sind Praktika integriert, die im Fall der schulischen Praxiserfahrungen nach dem „Braunschweiger Modell“ durchgeführt werden. Dieses zeichnet sich nach den Einschätzungen der Universität durch eine enge Verzahnung der TU mit den Schulen in der Region, mit denen kooperiert wird, aus.

Das Lehramts-Masterstudium soll insbesondere für den Übergang in den Vorbereitungsdienst qualifizieren. In den Planungen für das zukünftige „GHR 300“-Modell ist die Integration einer län-

geren Praxisphase mit Unterrichtshospitationen und Situationen des eigenen Unterrichtens vorgesehen.

Die kontinuierliche Reflexion der Berufsmotivation und Rollenwahrnehmung durch die Studierenden soll zur Klärung der Eignung für den Lehrerberuf beitragen. In zentralen Angeboten wie dem „Projekt Post Bac“ (Orientierung- und Unterstützung zur Studien- und Berufsorientierung nach dem Bachelorabschluss) und dem Programm des Career Services sollen sich die Studierenden beruflich orientieren können.

Die Maßnahmen zur Berufsfeldorientierung und Vorbereitung auf die Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wurden im Rahmen der Modellbetrachtung grundsätzlich als geeignet eingeschätzt.

1.7 Anmerkungen der Gutachtergruppe zum Modell

Zur Bewertung des hochschulweiten Modells und der übergeordneten Aspekte zur Berufsfeldorientierung, der Studierbarkeit, der Qualitätssicherung und der Grundwissenschaften wird auf den Bericht zur Betrachtung des Modells verwiesen. Zusätzlich merken die Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Begutachtung des Pakets „Sport und Musik“ folgende Punkte an:

Bewertung

Die aktuellen Entwicklungen im Land bzgl. der Einführung des „GHR 300“ stellen die Universitäten insgesamt sowie die Fächer vor große Herausforderungen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die momentan noch ungeklärte Ressourcenfrage zur Umsetzung des „GHR 300“. Eines ist jedoch eindeutig: Eine Umsetzung mit den bisherigen Personal- und Sachmitteln ist nicht möglich.

In diesem Fächerpaket ist vor allem deutlich geworden, dass für die Studierenden im Rahmen des Modells trotz ausführlicher Beratung insgesamt schwierig ist, ein Auslandssemester zu absolvieren, ohne dass dies zu einer Studienzeitverlängerung führt. Hier sollte die Universität strukturelle Veränderungen vornehmen und spezifische Förderinstrumente zur Unterstützung von Auslandsaufenthalten entwickeln, insbesondere vor dem Hintergrund des Zwei-Fächer-Modells [**Hinweis H.1**].

Die Anerkennungsverfahren für an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen entsprechen grundsätzlich der Lissabon-Konvention. Die Regelungen müssen entsprechend der Bestimmung der Lissabon-Konvention allerdings noch um eine Bearbeitungsfrist zur Anerkennung der Leistungen ergänzt werden [**Hinweis H.2**].

2. Fächerübergreifende Aspekte zu den im Paket zusammengefassten Teilstudiengängen

2.1 Studierbarkeit und Aspekte der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene

Die Teilstudiengänge können in Kombination mit den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch studiert werden. Im Antrag wird von Problemen mit der Überschneidungsfreiheit nach dem Grundzeitenplan im Fach Sport berichtet, weil die notwendigen Sportstätten nicht in unmittelbarer Nähe des Campus sind, dadurch Transferzeiten einzuplanen sind und die Sportstätten nicht immer zur freien Verfügung stehen. Die Kombinierbarkeit wird nach Angaben der Universität aber grundsätzlich über einen Grundzeitenplan sichergestellt. Der Workload soll regelmäßig überprüft werden. Neben den allgemeinen Beratungs- und Betreuungsangeboten gibt die Universität an, dass jedem Modul ein Modulbeauftragter bzw. eine Modulbeauftragte als zugeordnet ist, die/der als Ansprechpartner/in zur Verfügung steht.

Nach Angabe der Universität findet einmal jährlich eine obligatorische Studienberatung im Fach statt. Die weiteren Beratungs- und Betreuungsangebote der Universität sollen wie im Modell-

Bericht erläutert zur Verfügung stehen. Es gibt nach Angabe der Universität eine Vielzahl an Tutorien.

Bewertung

Das Studium in Musik und Sport zeichnet sich durch kleine Studierendenzahlen aus. Dadurch entsteht ein sehr enger Kontakt zwischen Studierenden und Dozentinnen bzw. Dozenten, der von den Studierenden als sehr angenehm empfunden wird. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Das Lehrangebot auf Teilstudiengangsebene ist inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt.

Grundsätzlich entspricht die Studienstruktur den akkreditierungsrelevanten Vorgaben. Die Mobilität der Studierenden, auch im Rahmen von Auslandssemestern, wird allerdings durch Module, die mehrfach länger als ein Studienjahr dauern erheblich erschwert, was sich auch in der geringen Quote von Auslandssemestern widerspiegelt. Diesbezüglich ist ein ausgewiesenes und curricular eingebundenes Mobilitätsfenster wünschenswert. Die Studierenden berichten zusätzlich, dass ein Auslandssemester oft an der jeweiligen Zwei-Fächer-Kombination scheitert **[Hinweis H.1]**.

Problematisch betrachtet die Gutachtergruppe die Anwesenheitspflicht, welche in den Unterlagen nicht erkenntlich war und eine passive Teilnahme ausschließen soll. Diesbezüglich sollte eine rechtliche Regelung geschaffen und dokumentiert werden, die den Studierenden eine eindeutige Orientierung bietet **[Monitum I.4]**. Gleichzeitig sollte evaluiert werden, warum es zu häufigen Überschreiten der Regelstudienzeit in den Teilstudiengängen „Sport/Sportpädagogik“ und „Sport“ kommt. Bei der Evaluation sollte insbesondere die Auswirkung der Anwesenheitspflicht mit einbezogen werden **[Monitum III.3]**.

Ebenso sollten die Teilnahmevoraussetzungen für die Module und die Lehrveranstaltungen überprüft und ggf. reduziert werden. So sollte überprüft werden, ob nicht eine Teilnahme an der vorgelegten Veranstaltung anstatt einer abgeschlossenen Prüfung ausreichend ist, was einen regulären Studienverlauf auch bei missglückten Prüfungen oder Krankheit/Verletzung gewährleistet **[Monitum I.7]**.

Von den Studierenden wird der zu enge Zeitplan bemängelt, welche keine ausreichende Umzieh- und Wegezeiten zwischen den Lehrveranstaltungen garantiert, was teilweise mit der Anwesenheitspflicht kollidiert. Es wird empfohlen, die Wegezeiten zwischen den Campus stärker im Zeitplan der Universität zu berücksichtigen **[Monitum I.5]**.

Für die Studieninteressierten des Teilstudiengangs „Musik/Musikpädagogik“ ist nicht immer eindeutig zu erkennen, welche Eignungstests an anderen Hochschulen zur Zulassung zum Studium berechtigen. Bei den fachspezifischen Eignungstests im Teilstudiengang „Musik/Musikpädagogik“ sollte deshalb deutlich kommuniziert werden, dass alle Eignungsprüfungen anderer Universitäten anerkannt werden **[Monitum II.6]** und dass im Teilstudiengang „Sport/Sportpädagogik“ die C-Trainerlizenzen aller Landessportverbände anerkannt werden.

Die Studierenden betonen, dass es ausreichend Tutorien gibt und auch genügend individuelle Förderung. Jedoch werden im Studienfach „Musik“ materielle Engpässe erwähnt. So gibt es wenig neue Spielmaterialien und wenig Musikinstrumente, die zusätzlich nicht am Wochenende verfügbar sind. Deshalb sollte der Zugang zu den Übungsräumen erhöht werden **[Monitum II.4]**. Trotz der knappen Ressourcen ist es erfreulich, dass es für das Studienfach „Sport“ eine Sportbibliothek gibt.

Der Studieneinstieg wird durch eine Einführungswoche unterstützt und im Studienverlauf ist eine Pflichtberatung verankert.

Die Beratung und Betreuung für Familien ist nicht vollständig befriedigend, da nicht geklärt ist, ob ein Teilzeitstudium sinnvoll möglich ist. Es sollte eine Beratungsstelle für Studierende mit Kindern

geschaffen werden bzw. die entsprechenden Beratungsangebote den Studierenden deutlich gemacht werden **[Monitum I.6]**.

Im Bereich der Teilstudiengänge Sport gibt es eine zusätzliche Teilprüfungsordnung, die die Anforderungen der einzelnen sportpraktischen Prüfungen festlegt. Diese sollte besser zugänglich gemacht werden und der fachspezifischen Prüfungsordnung angehängt werden **[Monitum III.4]**.

Die Überprüfung des Workloads wird durch die Evaluation abgedeckt und ergab keine Auffälligkeiten. Insgesamt ist die Einführung der Evaluationsordnung positiv aufgenommen worden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind vorhanden.

2.2 Berufsfeldorientierung

Laut Antrag werden die Absolventinnen und Absolventen der Bachelor- und Masterteilstudiengänge neben der Aufnahme eines lehramtsbezogenen Masterteilstudiengangs bzw. dem Lehramt für eine Erwerbstätigkeit in gesellschaftlichen Kultureinrichtungen, z. B. musikalische Erwachsenenbildung, Früherziehung oder Kirchenmusik, qualifiziert.

Bewertung

Die Polyvalenz der Bachelorteilstudiengänge wird klar deutlich. Die Studienprogramme zielen auf die Befähigung der Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Tätigkeit im schulischen und außerschulischen Bereich.

Eine stärkere Ausrichtung auf die beiden Lehrämter, die von den Studierenden gewünscht und von den Gutachtern als sinnvoll erachtet wird, soll ab dem WS 2013/14 in fachdidaktischen Veranstaltungen erfolgen. Die Praxisphase im Rahmen des Masterstudiums soll an den jeweiligen Schulformen erfolgen.

Zur Realisierung des Modells „GHR 300“ sind Regionalnetze gebildet worden. Die Universität Braunschweig kooperiert mit den Studienseminaren Helmstedt, Celle und Goslar. Im Fachnetz Musik sollten in Hinblick auf die qualifizierte Durchführung der Praxisphase an den Schulen frühzeitig fachdidaktische Abstimmungen zwischen den „Tandems“ und den Mentorinnen und Mentoren erfolgen.

Bezüglich des Projektbandes „Forschendes Lernen“ sind keine Umsetzungsschwierigkeiten zu erwarten, da bereits mehrere Forschungsprojekte durchgeführt wurden und eine Verankerung bereits im Bachelorteilstudiengang erfolgen soll (u. a. in der Musikpsychologie).

Das Fach Sport ist an dem polyvalenten Bachelorstudiengang beteiligt, die Inhalte des Studiums sind laut Antrag eindeutig bewegungspädagogisch ausgerichtet. Der Schwerpunkt der Lehre liegt auf einer Ausbildung von Bewegungslehrerinnen und -lehrern. Übergänge in außerschulische Berufsfelder (frühkindliche Fördereinrichtungen, Sportvereine und -organisationen) sind möglich. Der Masterteilstudiengang ist eindeutig auf das Lehramt ausgerichtet.

In Anbetracht der klaren Ausrichtung der Bachelorteilstudiengangs „Sport/Sportpädagogik“ auf das Lehramt wird die Vorbereitung der Aufnahme einer qualifizierten außerschulischen Tätigkeit nur teilweise geleistet. Durch die curriculare Orientierung an den drei Säulen Bewegungswissenschaft/Bewegungspädagogik, Bewegungsvermittlung und Bewegungspraxis wird eine sportwissenschaftlich fundierte Ausbildung gewährleistet. Das „Vereinspraktikum“ ermöglicht Einblicke in außerschulische Institutionen. Eine weitergehende Profilierung in Hinblick auf außerschulische Berufsfelder erscheint nicht notwendig, da die Studierenden fast ausschließlich das Lehramt als Ziel haben.

Ein Fachnetz Sport zur Vorbereitung der Praxisphase ist gegründet worden. Die an den zukünftigen „Tandems“ beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrer sollten mit den Fachseminarleiterin-

nen und -leiten ihre fachdidaktischen Konzepte abstimmen, um den Mentorinnen und Mentoren der Schulen und vor allem den Studierenden eine klare Orientierung zu geben [Monitum III.2].

Bezüglich des Projektbandes „Forschendes Lernen“ liegen bereits vielfältige Erfahrungen vor.

2.3 Zu den Teilstudiengängen „Musik/Musikpädagogik“ und „Musik“

2.3.1 Profil und Ziele

Der Bachelorteilstudiengang „Musik/Musikpädagogik“ soll nach Angaben der Universität vornehmlich die fachlichen Grundlagen und Kompetenzen für das Unterrichten des Fachs Musik an Grund-, Haupt und Realschulen vermitteln. Hierzu sollen die Kompetenzbereiche „Wahrnehmung von Musik“, „Gestaltung mit Musik“ und „Verstehen von Musikkultur“ verbreitert und vertieft werden. Zusätzlich sollen die Absolventinnen und Absolventen das ästhetisch-kulturelle Bewusstsein in der Gesellschaft fördern und zu dessen Vertiefung und Verbreiterung beitragen können. Sie sollen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Ansätze der historischen, systematischen und vergleichenden Musikwissenschaft, der Populärmusikforschung und der Musikpädagogik verfügen. Insbesondere im Bereich der Populärmusikforschung und den neuen Medien- und Musiktechnologien soll eine Schwerpunktsetzung erfolgen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen Wissen und Fähigkeiten in den Bereichen Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik und in der Musikpraxis erworben haben.

Als Zulassungsverfahren existiert laut Universität ein Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung, das aus einem Praxistest in Gehörbildung und Musiktheorie, einer mündlichen Prüfung und einem Instrumentalvorspiel besteht.

Als Ziel der Masterteilstudiengänge gibt die Hochschule den Erwerb eines gesicherten Wissens zur Rolle und Bedeutung des Fachs Musik im Kontext schulischer Pädagogik an. Als zu erwerbende Schlüsselqualifikationen werden die inhaltliche Ausfüllung der zuvor genannten Kompetenzbereiche „Wahrnehmung von Musik“, „Gestaltung mit Musik“ und „Verstehen von Musikkultur“ genannt.

Bewertung

Die Konzeption der Teilstudiengänge „Musik/Musikpädagogik“ und „Musik“ im Rahmen der kombinatorischen Bachelor- und Masterstudiengänge ist insgesamt überzeugend und orientiert sich an den von der Hochschule definierten Qualifikationszielen. Fachliche und überfachliche Aspekte finden im Curriculum Berücksichtigung. Eine wissenschaftliche und künstlerische Befähigung sowie die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement und die Möglichkeit zur Persönlichkeitsentwicklung sind im Studiengangskonzept eindeutig angelegt.

Das polyvalente Profil des Bachelorstudiengangs lässt gewisse Spielräume, aber die lehramts-spezifische Ausrichtung des Bachelor-/Masterprogramms ist durchweg deutlich und dominant. Die Teilstudiengänge zielen auf die für dieses Berufsbild erforderliche wissenschaftliche und künstlerisch-pädagogische Befähigung. Die genaue Ausgestaltung der Praxisphase im Masterstudium ist allerdings erst in Umrissen ersichtlich, da sich das „GRH 300“-Modell noch in der Planungsphase befindet. Bei der Umsetzung wird es unter anderem darauf ankommen, die Berufsvorbereitung nicht bloß durch eine enge Zusammenarbeit mit Vertretern der Schulpraxis und der 2. Phase der Lehrerbildung zu gewährleisten, sondern eine klare wissenschaftlich-musikpädagogische Perspektive zu ermöglichen und die fachdidaktische Betreuung an Prinzipien forschenden Lernens zu orientieren. Die Studierenden müssen in entsprechenden Lehrveranstaltungen Gelegenheiten haben, die notwendigen forschungsmethodischen Voraussetzungen zu erwerben.

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Teilstudiengängen „Musik/Musikpädagogik“ sind transparent formuliert. Die Kriterien des Auswahlverfahrens sind dem

Studienprogramm angemessen. Dass an anderen Hochschulen bereits erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt werden können, steht zwar in § 6 der Eignungsprüfungsordnung; die Information sollte sich aber auch auf den entsprechenden Internetseiten der Universität bzw. des Seminars für Musik finden **[Monitum II.6]**.

2.3.2 Qualität des Curriculums

Der Bachelorteilstudiengang „Musik/Musikpädagogik“ besteht laut Akkreditierungsantrag aus vier sogenannten „Basismodulen“ B1 – B4 und fünf „Aufbaumodulen“ A1 –A5 (46 LP). Sofern der Teilstudiengang als 1. Fach (66 LP) studiert wird, sind noch das „Aufbaumodul“ A6 und das „Erweiterungsmodul“ E1 zu belegen, welches die Bachelorarbeit und damit verbundenen Kompetenzen enthält. Alle Module sollen lehramtsspezifisch sein. Wahlmöglichkeiten soll es nur im, nicht zum Teilstudiengang gehörenden, Profilierungsbereich geben. Die Module sind dem Antrag zufolge größtenteils auf zwei Semester angelegt. Allein das Modul B4 „Solistisches Instrumentalspiel und Sologesang“ ist über sechs Semester geplant. Die Module A5 „Musik und Bewegung/Grundlagen des Komponierens bzw. Arrangierens“ und E1 „Bachelorarbeit“ sind einsemestrig angelegt.

Nach Angaben der Universität ist das Modul M1 „Didaktik und Methodik des Musikunterrichts“, bedingt durch das grundsätzliche Modell der Lehrerbildung an der TU Braunschweig, das einzige fachspezifische Modul in den Masterteilstudiengängen, falls „Musik/Musikpädagogik“ das 1. Fach im Bachelorstudiums war. War „Musik/Musikpädagogik“ das 2. Fach im Bachelorstudium, so kommt noch das Modul A6 „Musikvermittlung als Wissenschaft“ hinzu. Die übrigen Module sollen sich aus dem 2. Fach, der Praxisphase, dem Projektband und den Grundwissenschaften zusammensetzen. Die Praxisphase soll lehramtsspezifisch betreut werden.

Die Hochschule gibt an, dass es grundsätzlich eine Prüfung pro Modul gibt und die Studierenden unterschiedliche Lehr- und Prüfungsformen kennenlernen.

Bewertung

Das Curriculum ist so konzipiert, dass die Qualifikationsziele des Studienprogramms grundsätzlich erreicht werden können. Das erforderliche Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie die relevanten fachlichen, auch künstlerischen und pädagogischen Kompetenzen können erworben werden. Die Anforderungen entsprechen dem Qualifikationsniveau für Bachelor- und Masterstudiengänge und den ländergemeinsamen Anforderungen für Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Die Vorgaben der niedersächsischen Masterverordnung sind eingehalten und die Curricula der Teilstudiengänge „Musik“ fügen sich in das hochschulweite Modell der polyvalenten Bachelor- und der Masterstudiengänge in der Lehrerbildung ein.

Die Differenzierung der Lehrveranstaltungen nach Schulstufen ist allerdings im Bachelorbereich noch nicht vollständig umgesetzt. Das Lehrangebot im Bachelorbereich sollte deshalb noch stärker nach Schulstufen differenziert werden **[Monitum II.5]**. Um musikspezifische Aspekte der Grundschuldidaktik angemessen berücksichtigen zu können, sind insbesondere in den Bereichen „Ensembleleitung“ und „Didaktik und Methodik des Musikunterrichts“ gesonderte Angebote erforderlich. Spätestens im Masterstudium muss es Lehrveranstaltungen geben, die nach den Lehrämtern „Grundschule“ und „Haupt- und Realschule“ differenzieren. Das betrifft insbesondere das Seminar „Inhalte und Methoden der schulischen Vermittlung von Musik“ sowie die Übung „Schulbezogene Ensemblepraxis“ im Mastermodul 1 und 2 **[Monitum II.3]**.

Das Thema Inklusion ist künftig von großer Bedeutung für die Lehrerbildung. Die spezifisch musikpädagogischen Kompetenzen, die in dieser Hinsicht erworben werden müssen, gilt es in die Beschreibungen der Module aufzunehmen und in Lehrveranstaltungen angemessen zu berücksichtigen **[Monitum I.1]**.

Der Bereich Liedbegleitung bzw. selbstbegleiteter Gesang fehlt in den Modulbeschreibungen oder ist jedenfalls nicht ausreichend beschrieben. Unter Prüfungsformen findet sich zwar der Hinweis, dass die fachpraktische Prüfung selbstbegleiteten Gesang einschließt, ein entsprechendes Lehrangebot wie schulpraktisches Klavier- und Gitarrenspiel ist aber in den vorgelegten Studiengangsdokumenten nicht aufgeführt. Im fächerbezogenen Antrag des Bachelorteilstudiengangs „Musik/Musikpädagogik“ ist von einem zweisemestrigen Kurs „Selbstbegleiteter Gesang“ die Rede, aber eine detaillierte Darstellung des Unterrichtsangebots fehlt. Die Lehrveranstaltung oder die Lehrveranstaltungen, um die es in diesem Zusammenhang geht, müssen in das Curriculum aufgenommen und klar beschrieben werden **[Monitum II.1]**. Ein fakultatives Kursangebot reicht nicht aus. Inhalte, Ziele und Unterrichtsformen müssen verbindlich definiert werden. Sinnvoll sind individuelle Unterrichtsangebote (Einzelunterricht) oder Unterricht in Kleingruppen, der auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und heterogenen Voraussetzungen der Studierenden reagieren kann. Das Angebot sollte nicht auf zwei Semester beschränkt werden, denn es bedarf in der Regel mehrerer Jahre kontinuierlichen Unterrichts auf dem Klavier und/oder der Gitarre, um den Anforderungen der späteren Berufspraxis bezüglich Liedbegleitung mit improvisatorischen Anteilen gerecht werden zu können. Sinnvoll wäre es, wenn der Unterricht in diesem Bereich mit Schulpraktika verbunden werden könnte, so dass die Studierenden Gelegenheit zur Anwendung der erworbenen Kompetenzen haben. Insofern wäre darüber nachzudenken, wie das Fach Liedbegleitung/selbstbegleiteter Gesang sowohl im Bachelor- wie auch im Masterstudium (dort in Verbindung mit der Praxisphase) einen Ort finden kann. Im Bachelorteilstudiengang wäre das Modul B 4 „Solistisches Instrumentalspiel und Sologesang“ ein möglicher Platz. Die Kreditpunktzahl des Moduls müsste entsprechend erhöht werden; die Leistungspunkte wären an anderer Stelle einzusparen.

Unabhängig davon muss das sechssemestrige Modul B4 „Solistisches Instrumentalspiel und Sologesang“ in mehrere, in sich geschlossene Einheiten aufgespalten werden **[Monitum II.2]**. Ein Modul, das über drei Jahre läuft und in dem Leistungspunkte erst nach drei Jahren erworben werden können, schränkt die Mobilität der Studierenden (etwa beim Wunsch zum Wechsel zu einer anderen Hochschule) unnötig ein. Es ist zwar richtig, dass der Kompetenzerwerb im künstlerischen Bereich über einen längeren Zeitraum in kontinuierlich aufbauendem Unterricht erfolgen muss – das kann aber auch in zwei aufeinander aufbauenden Modulen organisiert werden. Denkbar wäre beispielsweise die Aufteilung des Unterrichtsangebots für das 1. Instrument auf zwei Module à drei Semester und die Einrichtung eines eigenen Moduls für das Nebenfach Gesang bzw. das 2. Instrument inkl. dem oben erwähnten Unterricht in Liedbegleitung auf Klavier und/oder Gitarre.

Bei dieser Gelegenheit muss die Gesamtkreditpunktzahl noch einmal neu und realistischer berechnet werden, um dem für das Selbststudium erforderlichen Workload besser zu entsprechen **[Monitum II.2]**. Die in der Modulbeschreibung für das Basismodul B4 angegebenen insgesamt 30 Stunden über sechs Semester sind nicht plausibel, sondern zu niedrig angesetzt. Die Zeiten für das Selbststudium könnten dafür in den anderen Modulen und Lehrveranstaltungen durchaus etwas geringer ausfallen.

Die im Modulhandbuch beschriebenen Lehr- und Lernformen sind für den Erwerb der dort genannten Kompetenzen geeignet. Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen sind den Inhalten und zu erwerbenden Kompetenzen angemessen. Sie müssen aber im Modulhandbuch oder in der Prüfungsordnung eindeutig definiert werden **[Monitum I.2]**. Für besondere Prüfungsformen wie „Praxistest“ (Basismodul 2 „Musiktheorie und Gehörbildung“) oder „Multimediale Produktion“ (Basismodul 3 „Vermittlungsarten von Musik“) sollte sich in den Studiengangsdokumenten eine genauere Erklärung finden. In den Beschreibungen der Aufbaumodule A1 „Musikpädagogik“, A2 „Historische Musikwissenschaft“ und A3 „Systematische Musikwissenschaft“ wird die Prüfungsform zur Wahl gestellt: Hausarbeit oder Referat. In diesem wissenschaftlichen Bereich ist es notwendig, dass wenigstens ein Teil der Prüfungen die schriftliche Form einer wis-

senschaftlichen Arbeit hat, nicht zuletzt als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit. Wie bei der Begehung erklärt wurde, werden die Studierenden üblicherweise aufgefordert, zumindest eine der Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit zu absolvieren. Diese Regelung muss an irgendeiner Stelle verbindlich festgehalten werden **[Monitum I.3]**.

2.3.3 Personelle und sächliche Ressourcen

Laut Antrag existieren eine Professur, eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstelle und eine Stelle für die künstlerische Praxis. Neben diesen Planstellen soll es zweieinhalb weitere Stellen, die über zusätzliche Mittel finanziert werden, geben. Nach Angaben der Universität wird regelmäßig eine Vielzahl an Lehraufträgen vergeben.

Nach Angaben der Universität stehen neben den Büroräumen der Dozentinnen und Dozenten, drei Seminarräume, vier Unterrichtsräume, ein Multimediaraum, drei Archivräume und sechs schallisolierte Übungszellen sowie unterschiedliche technische Ausstattung zur Verfügung.

Bewertung

Für Lehre und Betreuung der Studierenden in den Teilstudiengängen „Musik/Musikpädagogik“ und „Musik“ steht nur eine einzige Professur (für Musikpädagogik) zur Verfügung. Das ist eine ungewöhnlich schmale Ausstattung und es wird in der Zukunft darauf zu achten sein, dass der Erwerb wissenschaftlicher, insbesondere auch musikwissenschaftlicher Kompetenzen garantiert ist und die Verbindung von Forschung und Lehre, auch im Sinne forschenden Lernens, gewährleistet werden kann. Die vorhandene Professur ist gerade neu besetzt worden. Im Rahmen der Berufungsverhandlungen hat es Zusagen der Universität für sächliche und personelle Ressourcen gegeben. Dadurch sind Lehre und Betreuung der Studierenden in der erforderlichen fachlichen Breite gewährleistet. Es sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Planstellen den Teilstudiengängen dauerhaft zur Verfügung stehen. Ob die vorhandenen personellen Ressourcen für die Implementierung von GHR 300 ausreichen, insbesondere für die wissenschaftlich-fachdidaktische Betreuung der Praxisphase durch Vertreter der Universität, ist nicht abschließend zu beurteilen, da manche Details der Umsetzung noch nicht feststehen. Dafür muss Sorge getragen werden, sobald es konkrete Zusagen vom Land gibt.

Im Hinblick auf die sächliche Ausstattung zeigten sich bei der Begehung zwar noch einige Lücken, doch wurde von den Vertreterinnen und Vertretern der Universität darauf hingewiesen, dass einige Anschaffungen geplant seien und diese Lücken mit Hilfe der jüngst zugesagten Berufungsmittel geschlossen werden könnten. Die räumliche Ausstattung ist den Anforderungen der Lehre angemessen. Als Problem erschien lediglich der Zugang zu den Übungsräumen an Wochenenden und Feiertagen. Da die Studierenden der Teilstudiengänge Musik/Musikpädagogik sieben Tage die Woche die Möglichkeit haben müssen zu üben, gilt es für die Zukunft Regelungen zu finden, die den Zugang zu den Räumen erweitern **[Monitum II.4]**.

2.4 Zu den Teilstudiengängen „Sport/Sportpädagogik“ und „Sport“

2.4.1 Profil und Ziele

Nach Angaben der Universität sollen die Absolventinnen und Absolventen zu Bewegungslehrerinnen bzw. -lehrern ausgebildet werden, dabei sollen sie in der Lage sein fachkundig über Bewegungskultur und Bewegungsunterricht reflektieren zu können und Bewegungsunterricht sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich inszenieren zu können. Es sollen bewegungswissenschaftliche, bewegungspraktische und bewegungspädagogische Kompetenzen erworben werden. Die konkreten zu erwerbenden Kompetenzen ergeben sich laut Universität aus der „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen“ (Nds.MasterVO-Lehr). Die Studierenden müssen nach Angaben der Hochschule während ihres Studiums in acht sportpraktischen und -theoretischen Lern- und Erfahrungsfeldern Kompetenzen erwerben, davon sechs im Bachelorstudium und zwei im Masterstudium. Im Masterstudium sollen weiterhin die

bereits erworbenen Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht vertieft und Handlungskompetenzen erworben werden. Darüber hinaus sollen durch die Arbeit in Bewegungswerkstätten Kompetenzen zur Herstellung von Bewegungsgeräten und -materialien sowie der damit verbundenen Inszenierungsformen von Bewegung erworben werden. Diejenigen, die Sport als 1. Fach studieren, sollen zusätzlich Unterrichtskompetenzen zur Förderung entwicklungsauffälliger Kinder erwerben.

Bewertung

Das Studienprogramm der Teilstudiengänge Sport besitzt an der TU Braunschweig eine spezifische Profilierung in Richtung Bewegungserziehung. Im Rahmen dieser Profilierung werden die zentralen von der KMK empfohlenen inhaltlichen Aspekte für ein Lehramtsstudium des Faches Sport abgebildet. Die fachwissenschaftlichen und methodischen Aspekte eines Universitätsstudiums sowie die lehramtsspezifische Ausrichtung werden vor allem im Masterteilstudiengang berücksichtigt. In Kombination mit den teilstudiengangsübergreifenden Aspekten ist auch in den Teilstudiengängen „Sport“ die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung angelegt.

Die angestrebten fachbezogenen Kompetenzen werden in den Modulbeschreibungen abgebildet, während die überfachlichen Kompetenzen durchaus noch deutlicher beschrieben werden könnten.

Ein Studium des Unterrichtsfaches Sport setzt in der Regel ein Eignungsfeststellungsverfahren voraus. Diese Eignungsfeststellungsverfahren sind kaum einheitlich geregelt und variieren von Standort zu Standort. Es wäre wünschenswert, wenn die Anerkennungsregelung anderer Eignungsfeststellungsverfahren für die Studienbewerber transparenter gemacht werden könnten als dies bisher der Fall ist.

2.4.2 Qualität des Curriculums

Die Bachelorteilstudiengänge gliedern sich laut Antrag in drei Bereiche: Bewegungswissenschaft und Bewegungspädagogik, Bewegungsvermittlung in erzieherischen Feldern sowie Bewegungspraxis. Auf diese drei Bereiche sollen sich neun Module im 1. Fach und sieben Module im 2. Fach verteilen. Dabei gliedern sich die Module in vier „Basismodule“, und vier „Aufbaumodule“ und ein „Erweiterungsmodul“, das auch die Bachelorarbeit umfasst.

Die Basismodule B3 und B4 zur Sportpraxis verteilen sich nach Angaben der Universität über sechs Semester, damit die Studierenden während des gesamten Studiums Sportpraxis betreiben können. Die Lehrveranstaltungen, die die Inszenierung von Bewegungsunterricht beinhalten, sollen lehramtsspezifisch ausgestaltet sein. Nach Angaben der Universität gibt es allein Pflichtmodule in diesem Teilstudiengang, allerdings können verschiedene Lehrveranstaltungen in dem Modul B4 „Theorie und Praxis der Erfahrungs- und Lernfelder II“ gewählt werden. Wo es um didaktische Fragen der Inszenierung von Sportunterricht geht, soll schulformspezifisch differenziert werden.

Diejenigen Studierenden, die den Masterteilstudiengang „Sport“ als 1. Fach gewählt haben, müssen nach Angabe der Hochschule zwei Module M1 und M2 sowie das Projektband und die Praxisphase belegen. Diejenigen, die Sport als 2. Fach gewählt haben, sollen noch ein weiteres Modul M3 „Bewegungs- und Entwicklungsförderung“ belegen.

Die Studierenden sollen verschiedene Prüfungsformen kennen lernen. Einzelne Module schließen nach Angaben der Universität aufgrund der Nds.MasterVO-Lehr mit Teilprüfungen ab, da die unterschiedlichen Erfahrungs- und Lernfelder jeweils mit einer sporttheoretischen und einer sportpraktischen Prüfung abschließen müssen.

Bewertung

Das Curriculum mit seiner Profilbildung „Bewegungserziehung“, das in den drei Säulen „Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Lern- und Erfahrungsfelder“ abgebildet ist, ist vollständig geeignet die formulierten Qualifizierungsziele zu erreichen. Die fachspezifischen Kompetenzen, die von den Studierenden erworben werden sollen, sind hinreichend beschrieben. Eine genauere Beschreibung der fachübergreifenden Kompetenzen sollte in die Modulbeschreibungen integriert werden.

Das aktuelle bildungspolitische Thema „Inklusion“ wird in den Modulbeschreibungen nicht thematisiert. Hier muss deutlich gemacht werden, in welchen Modulen des Faches diese Thematik konkret behandelt wird **[Monitum I.1]**.

Die Teilnahmevoraussetzungen für unterschiedliche Lehrveranstaltungen und für Module sind nicht in jedem Fall eindeutig nachvollziehbar. Hier wäre zur Vermeidung von studienzeitverlängernden Auswirkungen, inhaltlich aber nicht immer notwendigen Voraussetzungen zu prüfen, inwiefern diese Teilnahmevoraussetzungen reduziert werden könnten **[Monitum I.7]**.

Die bei der Begehung vorgelegten Unterlagen zu geforderten Prüfungsleistungen (vor allem in den Lern- und Erfahrungsfeldern) waren nicht in allen Fällen präzise. Hier müssen für die Studierenden alle geforderten Prüfungsleistungen detailliert dokumentiert und transparent gemacht werden **[Monitum I.2]**.

Die in den Modulen beschriebenen und geforderten Prüfungsformen weisen eine gewisse Varianz auf. Allerdings kann sich durch Wahlmöglichkeiten ergeben, dass Studierende gerade im fachwissenschaftlichen Bereich nur wenige Prüfungsformen (z. B. überwiegend Klausuren) kennen lernen. Hier wären die Modulbeschreibungen und die darin enthaltenen Prüfungsformen dahingehend zu überarbeiten, dass sichergestellt ist, dass die Studierenden tatsächlich eine Varianz an Prüfungsformen kennen lernen. Sicherzustellen ist in jedem Fall, dass die Prüfungsform Hausarbeit (zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit) einmal vorkommt **[Monitum I.3]**.

Im Zuge der Reakkreditierung wurden die Lern- und Erfahrungsfelder in zwei Modulen (B3 und B4) abgebildet. Beide Module sollen laut Studienplan über sechs Semester (1. – 6. Semester) studiert werden. Module von dieser Länge sind nicht nur ungewöhnlich, sondern können Auslandsaufenthalte erschweren und der Erwerb der Leistungspunkte kann nur verzögert erfolgen. Insofern müssen die genannten Module B3 und B4 in mehrere Module aufgespalten werden **[Monitum III.1]**.

Der prozentuale Anstieg der Studierenden, die ihr Studium in den Teilstudiengängen nicht in der Regelstudienzeit beenden, ist auffällig. Vor diesem Hintergrund sollte evaluiert werden, warum es zu Studienzeitverlängerungen kommt. Dies sollte unter besonderer Beachtung der strengen Anwesenheitspflicht und der daraus erwachsenden Konsequenzen für die Studierenden geschehen **[Monitum III.3]**.

2.4.3 Personelle und sächliche Ressourcen

Zum Wintersemester 2011/12 waren nach Angaben der Universität 138 Studierende in dem Bachelor- und den Masterteilstudiengängen immatrikuliert. Es sollen eine Professur sowie zweieinhalb Mitarbeiterstellen im Fachbereich angesiedelt sein. Zusätzlich sollen pro Semester ca. sechs Lehraufträge vergeben werden.

Bewertung

Die personalen Ressourcen umfassen eine Lehrkapazität von 37 SWS. In der Regel wurden bisher etwa 25 % des Lehrangebots über Lehraufträge abgedeckt. Dies scheint ein vertretbares Verhältnis zu sein.

Allerdings sollten aus Gründen einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der Wahlmöglichkeit (inhaltlich wie zeitlich) weitere Versuche unternommen werden, das Lehrangebot durch Lehraufträge zu erhöhen.

Problematisch scheinen die Konsequenzen aus den Veränderungen insbesondere im Master(teil)studiengang (GHR 300) bzgl. der Lehrkapazität zu sein. Es ist mit den vorhandenen Lehrkapazitäten nicht möglich, die auf Landesebene noch nicht endgültig entschiedene Umstellung auf „GHR 300“ ohne zusätzliche Mittel zu bewältigen. Von Seiten des Landes müssen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Lehraufträge in den Master(teil)studiengängen sind aus Gründen der Qualitätssicherung nicht empfehlenswert.

Die sächlichen Ressourcen sind sehr knapp bemessen, insbesondere hinsichtlich der Ersatzbeschaffungen für Sportgeräte.

3. Empfehlungen der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, die Teilstudiengänge

- **Musik/Musikpädagogik** (2-F-BA) und **Musik** (MA GS; MA HRS)
- **Sport/Sportpädagogik** (2-F-BA) und **Sport** (MA GS; MA HRS)

jeweils mit teilstudiengangsspezifischen Auflagen zu akkreditieren

I. Monita zu allen im Paket zusammengefassten Teilstudiengängen:

- I.1 In die Beschreibungen der entsprechenden Module muss das Thema „Inklusion“ integriert werden.
- I.2 Die Prüfungsleistungen und -formen müssen detailliert und verbindlich im Modulhandbuch definiert werden.
- I.3 Es muss sichergestellt werden, dass die Studierenden eine Varianz an Prüfungsformen kennen lernen, insbesondere die Prüfungsform „Hausarbeit“.
- I.4 Es muss sichergestellt werden, dass die Studierenden eine Varianz an Prüfungsformen kennen lernen, insbesondere die Prüfungsform „Hausarbeit“ muss zur Vorbereitung auf die Abschlussarbeit im Bachelor- und Masterstudium mindestens jeweils einmal vorgesehen werden.
- I.5 Die Wegezeiten zwischen den Campus sollten stärker im Zeitplan der Universität berücksichtigt werden.
- I.6 Es sollte eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner für die Belange von Studierenden mit Kindern benannt werden.
- I.7 Die Teilnahmevoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen sollten überprüft und ggf. reduziert werden.

II. Monita zu den Teilstudiengängen „Musik/Musikpädagogik“ und „Musik“:

- II.1 Das Lehrangebot zum „Selbstbegleiteten Gesang“ bzw. zur Liedbegleitung auf Klavier und/oder Gitarre muss deutlicher ins Curriculum integriert und im Modulhandbuch beschrieben werden.

- II.2 Das Modul B4 muss in mehrere Module aufgespalten werden. Dabei ist in der Summe die CP-Zahl zu erhöhen, damit diese dem tatsächlichen Workload angemessen ist, insbesondere hinsichtlich der Selbststudienzeit.
- II.3 Im Masterstudium müssen Lehrveranstaltungen eingeführt werden, die nach Schulstufen differenzieren.
- II.4 Die zeitlichen Möglichkeiten des Zugangs zu den Übungsräumen sollten erweitert werden.
- II.5 Im Bachelorstudium sollten Lehrveranstaltungen eingeführt werden, die nach Schulstufen differenzieren.
- II.6 Es sollte deutlicher kommuniziert werden, dass alle Eignungsprüfungen anderer Hochschulen anerkannt werden.

III. Monita zu den Teilstudiengängen „Sport/Sportpädagogik“ und „Sport“:

- III.1 Die sechssemestrigen Module B3 und B4 im Bachelorteilstudiengang müssen aufgespalten oder in ihrer Dauer verkürzt werden, sodass es keine dreijährigen Module mehr gibt.
- III.2 Es sollten gemeinsame fachdidaktische Konzepte für die Praxisphase erarbeitet werden.
- III.3 Es sollte unter besonderer Beachtung der Anwesenheitspflicht evaluiert werden, warum es zu Studienzeitverlängerungen kommt.
- III.4 Die Teilprüfungsordnung im Bereich Sport sollte besser zugänglich und der fachspezifischen Prüfungsordnung angehängt werden.

IV. Hinweise

Im Hinblick auf fächerübergreifende Aspekte der kombinatorischen Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ und „Master of Education“ betont die Gutachtergruppe insbesondere die folgenden Punkte, die bei der Entscheidung über die Akkreditierung der Studiengänge Berücksichtigung finden sollten:

- H.1 Auslandsaufenthalte sollten vor dem Hintergrund des Zweifächermodells stärker gefördert werden.
- H.2 Es muss, im Sinne der Lissabon-Konvention im Rahmen von Anerkennungsverfahren eine Frist benannt werden, innerhalb der über die Anerkennung entschieden wird.